



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Landesjugendamt
Brückenstraße 10 · 09111 Chemnitz

Verwaltung des Landesjugendamtes

Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und
Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Postfach 760224
22052 Hamburg

Chemnitz, 26.05.2009

Tel.: 0371 457-1584

E-Mail: Ramona.Ueberfuhr@lja.sms.sachsen.de

Bearb.: Frau Ueberfuhr

Aktenzeichen: 974-6921.60/147

(Bitte bei Antwort angeben)



Ihr Schreiben vom 09.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem obigen Schreiben teilen Sie uns mit, dass nunmehr für den Personenkreis von Pflegeeltern, die mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben, und für Bereitschaftspflegepersonen, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder, ein gesetzlicher Versicherungsschutz über Ihre BGW bestehe. Sie verweisen auf ein Schreiben des Bundesversicherungsamtes vom 12. März 2009, wonach bei diesem Personenkreis von einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten freiberuflichen Tätigkeit ausgegangen wird. Im Fall von Bereitschaftspflege würde den Pflegeeltern eine deutlich über dem Vollzeitpflegesatz in der Familienpflege liegende Vergütung gezahlt.

Sie bitten uns als Landesjugendamt dafür Sorge zu tragen, dass der genannte Personenkreis durch die sächsischen Jugendämter bei Ihnen angemeldet wird. Alternativ sollen durch uns die Pflegeeltern über die Anmeldepflicht informiert werden. Bei einer Anmeldung bis zum 31.12.2009 würden Sie auf rückständige Beträge für den Zeitraum 2005 bis 2008 verzichten.

Zunächst möchten wir Ihnen zu Ihrem Anliegen mitteilen, dass wir als Landesjugendamt nicht befugt sind, den Jugendämtern Anweisungen oder Aufträge zu erteilen. Das Landesjugendamt ist keine Dienst- bzw. Rechtsaufsichtsbehörde für die Jugendämter. Gemäß § 85 SGB VIII sind wir in erster Linie sachlich zuständig für die Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Entwicklung von Empfehlungen sowie die Organisation von Fortbildungsangeboten. Wir können somit nicht die Jugendämter anweisen, die betroffenen Pflegeeltern bei Ihrer Berufsgenossenschaft als selbständig Tätige anzumelden.

Dies erscheint uns darüber hinaus auch in der Sache nicht gerechtfertigt, da nach unserer Ansicht im Bereich der Jugendhilfe selbständig Tätige wie z.B. Berater, Supervisoren oder Therapeuten eigenständig ihre mit der Selbständigkeit verbundenen Angelegenheiten regeln und dies nicht der Kontrolle des Jugendamtes, welche diese Dienste in Anspruch nimmt, unterliegt. Dies müsste dann für selbständig tätige Pflegepersonen analog gelten. (Ihr Verweis auf § 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII)

Das Jugendamt würde in diesem Fall auch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.



Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Telefax: 0371 457-1511
E-Mail: poststelle@lja.sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de



Parken
vor dem Amt neben
dem Marx-Monument

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 4, 6, 522
Haltestelle: Straße der Nationen

Die von Ihnen vorgeschlagene Alternative, dass wir die Pflegeeltern direkt über die Anmeldepflicht informieren, ist gleichfalls ausgeschlossen. Wie bereits aufgezeigt, gehört dies nicht zu unserem Aufgabenbereich. Weder sind uns die sächsischen Pflegeeltern namentlich bekannt, noch liegen uns Erkenntnisse darüber vor, welche Familien wie viele Pflegekinder betreuen bzw. als Bereitschaftspflege Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Im Rahmen unserer Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe haben wir jedoch zu Ihrem Schreiben Fragen und Anmerkungen, auf die wir nachfolgend gern näher eingehen möchten:

Betreuung von mehr als 6 Kindern im Haushalt von Pflegeeltern

Diesbezüglich können wir Ihnen verbindlich mitteilen, dass dieser Tatbestand in Sachsen nicht gegeben sein kann. Gemäß § 23 Abs. 4 des sächsischen Landesjugendhilfegesetzes findet für den Fall, dass mehr als **fünf Kinder oder Jugendliche** in Vollzeitpflege aufgenommen werden sollen, § 45 SGB VIII entsprechend Anwendung, d. h. es muss eine Betriebserlaubnis erteilt werden. Es handelt sich hier nicht mehr um eine Pflegefamilie, sondern um eine Einrichtung. Die Gewährung der Jugendhilfe erfolgt nicht auf der Grundlage von § 33 SGB VIII, vielmehr gemäß § 34 SGB VIII in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Selbständige Tätigkeit von Bereitschaftspflegestellen, da ein **deutlich höherer Pflegesatz** und damit Vergütung gezahlt wird

Diese Aussage ist pauschal und gilt nicht ohne weiteres für jede Bereitschaftspflegestelle. Ohne an dieser Stelle einzelne Beträge nennen zu können, gewähren nach unseren Erfahrungen Jugendämter in Sachsen den Bereitschaftspflegestellen grundsätzlich keine überdurchschnittlichen Pflegebeträge. Hier wäre es hilfreich, wenn Sie konkret beziffern würden, in welcher Höhe die Beträge den üblichen Pflegesatz übersteigen müssten, um mit einer Vergütung vergleichbar zu sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass auch bei der Festsetzung des Pflegegeldes für Bereitschaftspflege nach § 39 SGB VIII zu differenzieren ist zwischen den Kosten für den laufenden Unterhalt des Kindes (Sachaufwand) und den Kosten für die Pflege und Erziehung. Nur letztgenannte Beträge könnten den Pflegeeltern als Einkommen zugerechnet werden, während die Sachkosten unmittelbar für den Unterhalt des Kindes zu verwenden sind. Pflegeeltern sind nicht verpflichtet, den Unterhalt eines Pflegekindes von ihrem eigenen Einkommen zu bestreiten.

Aus unserer Sicht sind jedoch Bereitschaftspflegestellen, unabhängig von der Höhe des gewährten Pflegesatzes, nicht selbständig tätig, da es an weiteren maßgeblichen Voraussetzungen, die kennzeichnend für eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit sind, fehlt. Dies wären insbesondere:

Arbeit in eigener Verantwortung nach Prinzipien des freien Wettbewerbs

Wichtiges Kriterium einer selbständigen Tätigkeit ist die nach außen sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr mit der Möglichkeit der eigenverantwortlichen Akquise.

Dies ist im Rahmen der Bereitschaftspflege grundsätzlich ausgeschlossen. Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Bereitschaftspflegestelle erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht. Die Entscheidung hierüber trifft ausnahmslos das Jugendamt. Es stellt die drohende Kindeswohlgefährdung fest und veranlasst daraufhin (wenn erforderlich) unverzüglich die Aufnahme des Minderjährigen in den Haushalt einer Pflegefamilie. Dabei wird es bei mehreren potentiellen Bereitschaftspflegestellen die Familie auswählen, die im konkreten Einzelfall am besten für die Betreuung geeignet ist.

Erst zu diesem Zeitpunkt hat die betreffende Pflegefamilie die Möglichkeit der Zusage oder Ablehnung. Demgegenüber ist es nicht zulässig, dass eine Bereitschaftspflegestelle nach eigenem Ermessen ein Kind aufnimmt. Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. Die Bereitschaftspflegestelle ist regelmäßig an die nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten getroffene Entscheidung des Jugendamtes gebunden, sofern es die Aufnahme des Kindes nicht ablehnt. Das Jugendamt bleibt während der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesamtverantwortlich und legt auch den Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe fest. Insofern ist die Eigenverantwortlichkeit einer Bereitschaftspflegestelle eingeschränkt.

Abschließend möchten wir anmerken, dass wir über den erneuten Vorstoß Ihrer Berufsgenossenschaft, einen Teil von Pflegepersonen als selbständig Tätige einzuordnen, sehr überrascht sind. Gerade Bereitschaftspflegestellen zeichnet ein hohes gesellschaftliches Engagement aus. Sie öffnen ihre Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Belastungssituationen. Ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes ist tages- und zeitunabhängig „rund um die Uhr“ gefordert. Zu Beginn der Inobhutnahme liegen oftmals keine Kenntnisse über die Situation und die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen vor und es ist zu diesem Zeitpunkt oftmals auch nicht zu beurteilen, wie lange das Kind in der Familie leben wird. Bereitschaftspflegestellen müssen besonders belastbar, einfühlsam und verständnisvoll sein und dürfen andererseits das Kind auch nicht zu fest an sich binden. Allein aufgrund dieser Umstände ist es unseres Erachtens gerechtfertigt, durch die Gewährung eines ggf. höheren Pflegegeldes diesen persönlichen Einsatz, der oftmals weit über das „normale Maß“ hinausgeht, angemessen zu würdigen. Wir hoffen, mit vorliegenden Ausführungen dazu beitragen zu können, dass Sie Ihre Rechtsauffassung nochmals überprüfen.

Die sächsischen Jugendämter sowie der Landesverband Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen erhalten lediglich zur Kenntnisnahme eine Kopie Ihres Briefes vom 09.04.2009 und einen Abdruck unseres vorstehenden Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

U. Specht
Leiterin des Landesjugendamtes